

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

zwischen

- als freiem Träger der Jugendhilfe, der nach § 75 SGB VIII anerkannt ist/
- als Träger der Jugendhilfe, der nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt ist, aber öffentliche Mittel der Jugendhilfe erhält

**und dem
Jugendamt des Kreises Paderborn**

**zum Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen
aus der Kinder- und Jugendhilfe**

Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII

Präambel:

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ohne das Ehrenamt nicht denkbar. Da dieses Engagement ein hohes Gut ist, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützt werden.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist die Einführung des § 72 a SGB VIII erfolgt. Aus dieser rechtlichen Grundlage ergibt sich für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Notwendigkeit festzulegen, welche ehren- und nebenamtlichen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Tätigkeit nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Die Umsetzung erfolgt nach dem sogenannten „Regensburger Modell“ (siehe § 2 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Hieraus erwächst für die Jugendämter der gesetzliche Auftrag mit allen Trägern der freien Jugendhilfe eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Die Vereinbarung soll sicherstellen, dass unter der Verantwortung der freien Träger der Jugendhilfe nur neben- oder ehrenamtliche Personen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind (Anlage I).

Mit dieser Vereinbarung setzen die Jugendämter des Kreises und der Stadt Paderborn eine einheitliche Regelung um. Die Erarbeitung der Vereinbarung ist in Kooperation der Jugendämter mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Dekanat Büren-Delbrück, dem Dekanat Paderborn, dem Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises und dem Kreissportbund erfolgt.

Die landesweiten Empfehlungen der Spitzenverbände sowie die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum § 72 a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe liegen in den Bereichen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, der interkulturellen und internationalen Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt, die strafrechtlich im Sinne des § 72a SGB VIII nicht in Erscheinung getreten sind. Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich durch die Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung davon zu überzeugen.

§ 2 Erweitertes Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung

- (1) Die ehren- oder nebenamtlich tätige Person beantragt bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses kann die ehren- oder nebenamtliche Person bei der Kommunalverwaltung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen, sofern keine Straftaten im Sinne des § 72 a SGB VIII vorliegen. Weiterführend übergibt die ehren- oder nebenamtlich tätige Person ihrerseits die Bescheinigung dem freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Beantragung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger der Jugendhilfe hat sich von allen ehren- und nebenamtlich Tätigen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen.
- (3) Die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat vor Beginn der Tätigkeit eines Ehren- oder Nebenamtlichen zu erfolgen. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits ehren- oder nebenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von diesen Personen vorlegen zu lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine Selbstverpflichtungserklärung der ehren- oder nebenamtlichen Person einholen (Anlage II).
- (4) Sollte wegen spontanem ehren- oder nebenamtlichen Engagements (max. 3 Monate) die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht möglich sein, holt der o.g. freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstverpflichtungserklärung von der/m Ehrenamtlichen ein.
- (5) Die Verpflichtung der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung besteht bei entsprechender Tätigkeit ab dem 14. Lebensjahr mit Einsatz der Strafmündigkeit der minderjährigen Person nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB).

§ 3 Datenschutz/Dokumentation

- (1) Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt grundsätzlich durch die Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes. Sofern kein Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII vorliegt, stellt die Kommunalverwaltung die sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung aus (Anlage VI).
- (2) Mit Abschluss dieses Vorganges, werden der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person das erweiterte Führungszeugnis und die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Original ausgehändigt. Eine Kopie darf weder von dem erweiterten Führungszeugnis noch von der Unbedenklichkeitsbescheinigung gefertigt werden.
- (3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist durch die ehren- oder nebenamtliche tätige Person beim freien Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Der freie Träger der Jugendhilfe dokumentiert das taggenaue Datum der Einsichtnahme und der Wiedervorlage. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine entsprechende Kopie dürfen nicht abgelegt werden.
- (4) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die Jugendämter von Kreis und Stadt Paderborn unterstützen und beraten die freien Träger der Jugendhilfe im Zusammenhang des § 72a SGB VIII.

Paderborn, i.A.
Ort, Datum Unterschrift des Trägers der freien Jugendhilfe,
Kreisjugendamt Paderborn



Name des Trägers:

Ansprechperson:

.....
Ort, Datum Unterschrift des Vorstandes des Trägers der freien Jugendhilfe

Anlagen:

- Anlage I - Gesetzliche Grundlagen
- Anlage II - Muster Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage III - Dokumentation der Einsichtnahme
- Anlage IV - Bescheinigung zur Beantragung
- Anlage VI - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt-/ Gemeindeverwaltung